Beschluß.

NAchdem dise Ordnung / wie derselben einganng mitbringt / allain zů abstellung / fürkhomung vnnd verhüettung der Partheyen fürsetzlichen / muetwilligen / geuärlichen auffzüg / vnnd vmb befürderung schleinigs Rechtens willen / menigclich zů guetem fürgenommen / Vnnd dann vnnser gnediger vnnd Ernnstlicher will vnd mainung ist / das derselben in allen jnn sich haltunden püncten vnnd articln / gäntzlich vnnd allermenigklichs vnuerhindert / nachgangen werden solle. Doch hiebey außgenommen vnd sonderlich vorbehaltund / wo sich vber khürtz oder lang in ainem oder mehr articuln jrrung vnnd beschwärungen zůtruegen / das wir dieselben durch gründtliche erfarenhait / vnnd mit zeittigem Rhat nach gelegenheit der sachen vnnd notdurfft pessern / miltern / mehren / mindern / oder gar widerummen auffhöben mügen. So gebieten wir hierauff den Erwirdigen Edlen / Ersamen / Geistlichen / vnnsern andechtigen vnnd lieben getrewen / n / allen vnnd jeden Stännden gemainer Lanndschafft vnnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder Ennß / vnnd sonderlichen gegenwürttigen vnnd khünfftigen vnsern Lanndmarschalhen / Lanndundermarschalhen / Beysitzern / auch Procuratoresen / vnnd sonnst allen anndern vnderthonen vnnd getrewen Ernnstlich / vnnd wellen das sy nun hinfüro biß auff vnnser vnd vnnserer Erben vnnd nachkhommen wolgefallen dieser beschribenen Ordnung vnnd Gerichtßprocesß / in allweg gemeß / vnnd gehorsamblich geleben / nachgeen vnnd vesstigclich darob halten / Selbs darwider nit handln / noch dasselb yemands zethuen zuesehen oder gestatten / alles bey vermeidung vnnserer schweren straff vnnd vngnad. Des mainen wir Ernnstlich / mit vrkhund ditzts briefs. Anno ꝛc. im Sibenvndfünffzigisten / vnserer Reiche des Römischen im Sibenvndzwaintzigisten / vnd der andern im Kinvnddreissigisten.

Mit Rö. Khü. May. Gnad vnnd Priuilegien.
Gedruckt zů Wienn in Osterreich durch
Hanns Syngriener.